

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4777

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Drs. 18/5876

Berichterstattung: Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/5876, den Gesetzentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam zustande mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimme des Ausschussmitglieds der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion hat sich der Stimme enthalten. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen schloss sich dieser Beschlussempfehlung mit demselben Abstimmungsergebnis an.

Der am 14. Oktober 2019 direkt an die Ausschüsse überwiesene Gesetzentwurf zielt im Wesentlichen auf die Beschleunigung des Raumordnungsverfahrens. Zu diesem Zweck sieht er eine stärkere Nutzung elektronischer Beteiligungs- und Informationswege und teilweise vereinfachte Abläufe vor. Gleichzeitig werden einzelne raumordnungsrechtliche Verfahrensvorschriften im Sinne einer erleichterten Rechtsanwendung mit Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung harmonisiert. Außerdem enthält der Gesetzentwurf einige ausdrückliche Ermächtigungsgrundlagen für bislang gesetzlich nicht geregelte, in der Praxis relevante Verfahrensschritte.

Der Ausschuss hat am 4. Dezember 2019 eine Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt, bei der sechs Verbände und Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen haben. Zur Begründung seines Abstimmungsverhaltens hat das Ausschussmitglied der Grünen sich auf die dort von der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LaBÜN) abgegebene Stellungnahme bezogen und angeführt, dass die Anliegen der LaBÜN in der Gesetzesberatung nicht hinreichend berücksichtigt worden seien.

Den einzelnen Änderungsempfehlungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 10):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Satz 2 soll über die im Gesetzentwurf unter Doppelbuchstabe aa vorgesehene Änderung hinaus weitere Änderungen erfahren.

Mit der zunächst empfohlenen Einfügung des Wortes „hierzu“ soll klargestellt werden, wozu genau die Landesplanungsbehörde die hier genannten Stellen hinzuzieht, nämlich zu der im vorgehenden Satz 1 geregelten Antragskonferenz. Dadurch wird das zeitliche und logische Verhältnis der vorliegenden Regelung zu der Regelung des Satzes 1 verdeutlicht und die Norm besser verständlich.

Darüber hinaus soll die Begrifflichkeit zu den zu Beteiligten mit derjenigen in den nachfolgenden Absätzen zur Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit - darunter auch Vereinigungen und Verbände, vgl. Absatz 5 Satz 8 des Entwurfs - vereinheitlicht werden. Der Formulierung „und sonstigen Dritten“ kommt Auffangcharakter zu. Sie ist an die Begrifflichkeit in § 15 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) angelehnt, der eine vergleichbare Regelung trifft, und erfasst beispielsweise vom Vorhabenträger beauftragte Gutachter, Planungsbüros oder andere Sachverständige, sollte deren Hinzuziehung nach Einschätzung der Landesplanungsbehörde bereits zu einem so frühen Zeitpunkt zweckmäßig erscheinen.

Außerdem soll die Regelung dahin gehend ergänzt werden, dass die Landesplanungsbehörde mit den Teilnehmern der Antragskonferenz nicht nur den für eine raumordnerische Prüfung des Vorhabens notwendigen Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, sondern auch deren Form festlegt. Diese klarstellende Ergänzung erscheint insbesondere auch vor dem Hintergrund der nachfolgenden Regelungen in Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Entwurfs sinnvoll, die im konkreten Anwendungsfall die Festlegung von bestimmten Formerfordernissen voraussetzen (s. hierzu sogleich zu Satz 3 sowie unter Buchstabe b).

Die zu Satz 3 empfohlenen Änderungen dienen insbesondere der Verdeutlichung des beabsichtigten Regelungsgehalts, indem sie klarstellen, wofür bzw. in welcher Hinsicht die elektronische Form geeignet sein muss - nämlich für die Bearbeitung im weiteren Verfahren. Welches elektronische Format im konkreten Fall insoweit geeignet ist, klärt die Landesplanungsbehörde dabei im Rahmen der Antragskonferenz (vgl. hierzu auch die vorgehenden Ausführungen zur betreffenden Ergänzung des Satzes 2).

Im Übrigen ist die Formulierung sprachlich stärker an § 15 Abs. 3 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) - und § 16 Abs. 9 UVPG - angelehnt worden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2):

Die Änderungsempfehlungen zu Absatz 3 Satz 2 erfolgen aus Gründen der Gesetzessystematik und zur Klarstellung des beabsichtigten Regelungsgehalts.

Die Änderungen berücksichtigen, dass das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) mit dem der vorliegenden Regelung vorgehenden Satz 1 eine eigenständige Pflicht zur Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auch auf Umweltschutzgüter vorsieht. Eine umweltbezogene Prüfung ist im Raumordnungsverfahren danach unabhängig davon durchzuführen, ob für das betreffende Vorhaben gemäß den §§ 6 ff. UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das auch insoweit eigenständige Regelungsregime des Raumordnungsrechts soll mit dem empfohlenen neuen Halbsatz 1 (zunächst) für die sich (allein) nach Raumordnungsrecht richtende umweltbezogene Prüfung geregelt werden, dass sich Ausführungen zu etwaigen raumbedeutsamen Umweltauswirkungen in den Verfahrensunterlagen finden müssen. Der in der Entwurfsfassung noch enthaltene, inhaltlich unbestimmte Ausdruck „formlos“ kann dabei aufgrund der geänderten Reihenfolge der Regelungsinhalte entfallen. In welchem Umfang und in welcher Form die Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Umweltbelange im Ergebnis in die Verfahrensunterlagen aufzunehmen sind, wird konkret auf der Antragskonferenz geklärt (vgl. auch die Gesetzesbegründung, S. 9, sowie oben unter Buchstabe a die Ausführungen zur Regelung des Absatzes 1 Satz 2).

Einer Halbsatz 1 der Entwurfsfassung entsprechenden Regelung bedarf es im NROG hingegen nicht. Dass für UVP-pflichtige Vorhaben ein sogenannter UVP-Bericht angefertigt werden muss, der bestimmten, in § 16 UVPG geregelten formellen Vorgaben entsprechen muss, ergibt sich bereits unmittelbar aus § 16 UVPG. Dieser gilt dabei neben der vorliegenden raumordnungsrechtlichen Vorschrift: Ist ein Vorhaben, für welches ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, UVP-pflichtig, so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG gemäß § 4 i. V. m. § 2 Abs. 6 Nr. 2 und § 49 UVPG unselbstständiger, in das Raumordnungsverfahren zu integrierender Teil desselben. Für diese Umweltverträglichkeitsprüfungen in Raumordnungsverfahren sind dabei die Verfahrensvorgaben der §§ 15 ff. UVPG einzuhalten, jedenfalls soweit diese in ihren wesentlichen Anforderungen weiter gehen als die raumordnungsrechtlichen Verfahrensvorschriften (s. § 1 Abs. 4 und § 71 UVPG sowie auch § 10 Abs. 10 der Entwurfsfassung [bisheriger § 10 Abs. 8]; vgl. ferner z. B.

Dienes, in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, 5. Aufl. 2018, § 1, Rn. 18 ff.; *Starnofsky*, in: Pielok/Starnofsky, NROG, Stand: April 2018, Erl. vor §§ 9 - 13). Dies ist für § 16 UVPG anzunehmen, sodass § 16 UVPG bei UVP-pflichtigen Vorhaben in diesem Sinne Anwendungsvorrang genießt. Die Regelung des Halbsatzes 1 der Entwurfsfassung ist daher nicht erforderlich und auch insofern unsystematisch, als sie lediglich einzelne von vielen Vorgaben des UVPG, die bei UVP-pflichtigen Vorhaben neben den raumordnungsrechtlichen Regelungen zu beachten sind, in das NROG aufnimmt.

Das Fachministerium hat jedoch erklärt, dass in der Praxis an dieser Stelle eine erhebliche Fehlerquelle bei der für UVP-pflichtige Vorhaben erforderlichen gleichzeitigen Beachtung der raumordnungsrechtlichen und der UVP-G-Vorschriften liege. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, zur Vorbeugung von Verfahrensfehlern im Sinne der Anwenderfreundlichkeit in Halbsatz 2 einen Hinweis auf die insoweit für UVP-pflichtige Vorhaben geltenden besonderen Vorgaben aufzunehmen, dies jedoch nur in der - gesetzssystematisch passenden (vgl. auch § 10 Abs. 10 des Entwurfs [bisheriger § 10 Abs. 8]) und damit vorzugswürdigen - Form eines Verweises auf § 16 UVP-G.

Gleichzeitig wird mit diesem Verweis eine Legaldefinition des Begriffs „UVP-pflichtiges Vorhaben“ verbunden, welche in den nachfolgenden Regelungen wieder aufgegriffen wird.

Zu Buchstabe c (Absätze 4 bis 6):

Zu Absatz 4:

In Satz 1 soll zunächst ergänzt werden, wer den öffentlichen Stellen die Verfahrensunterlagen zugänglich zu machen hat. Die Benennung der Landesplanungsbehörde als Akteur dient der Klarstellung und passt die Regelungen des Absatzes 4 insoweit insgesamt den vor- und nachgehenden Absätzen an.

Die weiteren Änderungen haben sprachliche Gründe: Die Ersetzung des Wortes „unter“ durch das Wort „durch“ stellt klar, dass den öffentlichen Stellen die Verfahrensunterlagen im Regelfall durch Bereitstellung im Internet zugänglich gemacht werden sollen (und nicht durch z. B. Übersendung in Papierform unter [zusätzlicher] Angabe der Internetadresse). Darüber hinaus soll das Wort „anderweitig“ entfallen, da das Zugänglichmachen von Unterlagen durch eine Bereitstellung für einen Abruf durch die beteiligte öffentliche Stelle keine „Übermittlung“ darstellt.

Die zu Satz 2 empfohlene Ergänzung verdeutlicht, dass lediglich diejenigen Unterlagen noch einmal in gedruckter Form zu übersenden sind, die konkret von der beteiligten öffentlichen Stelle als elektronischer Form nicht zu bearbeiten gemeldet worden sind, nicht aber die gesamten Verfahrensunterlagen.

In Satz 3 soll ergänzend zu den bisherigen Regelungsinhalten der konkrete Zeitpunkt bestimmt werden, ab der die vorliegend normierte Zweimonatsfrist zu laufen beginnt. Dies soll der Zeitpunkt sein, zu dem die einzelne beteiligte öffentliche Stelle in die Lage versetzt ist, die Verfahrensunterlagen zu sichten.

Die darüber hinaus zu Satz 3 empfohlene Ergänzung des Wortes „beteiligten“ dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit.

Der Ausschuss empfiehlt des Weiteren, nach Satz 3 einen neuen Satz 3/1 einzufügen. Dies dient zusammen mit den Änderungsempfehlungen zu den Sätzen 4 und 5 des Entwurfs der Herstellung einer stärker an den zeitlichen und logischen Abläufen ausgerichteten und damit verständlicheren Regelungsstruktur. In diesem Sinne soll nach der mit Satz 3 getroffenen Regelung über die Möglichkeit und Frist zur Stellungnahme sowie deren Beginn zunächst die Möglichkeit der Fristverlängerung, deren maximale Länge und Voraussetzungen normiert werden, bevor dann im Anschluss die Folgen der Nichtäußerung oder der nicht fristgerechten Äußerung geregelt werden.

Zur Umsetzung dieser Regelungsstruktur soll in dem neuen Satz 3/1 der Regelungsteil des Satzes 4 der Entwurfsfassung zur Nachfrist zusammen mit dem Regelungsinhalt des Satzes 5 der Entwurfsfassung (ausnahmsweise gewährte Nachfrist nicht länger als einen Monat) in einer neuen Regelung zur Möglichkeit der Gewährung einer Nachfrist zusammengefasst werden.

Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen dienen der terminologischen Vereinheitlichung sowie der Präzisierung.

In Weiterführung der zu Satz 3/1 unterbreiteten Empfehlungen enthält dann Satz 4 nur noch den Regelungsteil zur Folge einer nicht oder nicht fristgerecht erfolgenden Äußerung.

Die insoweit zu Halbsatz 1 empfohlenen Ergänzungen dienen wiederum der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit und der Präzisierung.

Die zu Halbsatz 2 empfohlene Ersetzung des in der Entwurfsfassung verwandten Begriffs „Beteiligung“ durch „Übermittlung der Zugangsinformationen oder der Verfahrensunterlagen“ trägt dem Umstand Rechnung, dass „Beteiligung“ den gesamten Vorgang ab Übermittlung der Verfahrensunterlagen mit Aufforderung zur Stellungnahme über die Einholung und Entgegennahme der Stellungnahmen bis zu deren Auswertung beschreibt und somit in der Entwurfsfassung unklar bleibt, wann genau auf die Rechtsfolge des Halbsatzes 1 hinzuweisen ist. Dies wird durch die Änderung klargestellt.

Satz 5 des Entwurfs kann entfallen, da sein Regelungsinhalt sich nunmehr in dem neuen Satz 3/1 wiederfindet.

Zu Absatz 5:

Die für Satz 1 empfohlene Umstellung der Formulierungen dient der Präzisierung der sprachlichen Bezüge. Nicht nur die gegenständliche öffentliche Auslegung, sondern auch die öffentliche Bereitstellung im Internet erfolgt „zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit“.

Die Ergänzung des Begriffs der „Auslegung“ mit dem Wort „öffentlich“ dient der Präzisierung, der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit in Absatz 5 des Entwurfs (vgl. Satz 1 der Entwurfsfassung am Ende und Satz 2 Halbsatz 2 der Entwurfsfassung) und der Anpassung der Bestimmungen an den Sprachgebrauch des § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG.

Gleiches gilt für die zu Satz 2 empfohlene Ergänzung des Begriffs der „Auslegung“ mit dem Wort „öffentlich“.

Zu Satz 3 empfiehlt der Ausschuss zunächst, im Einleitungsteil das Wort „zuständige“ zu streichen. Der Begriff der „zuständigen Landesplanungsbehörde“ wird an dieser Stelle des Entwurfs zum ersten Mal verwendet, ohne dass in den vorgehenden Regelungen eine andere als die zuständige Landesplanungsbehörde gemeint ist.

Die zu Nummer 1 empfohlene Änderung hat nur sprachliche Gründe.

Zu der zu Nummer 2 empfohlenen Ergänzung des Begriffs der „Auslegung“ mit dem Wort „öffentlich“ s. die betreffenden Ausführungen zu Satz 1.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, mittels eines Klammerzusatzes zu verdeutlichen, dass es sich vorliegend um die nachrichtliche Wiedergabe von Bundesrecht handelt. Denn soweit Satz 3 mit Nummer 2 anordnet, dass die Landesplanungsbehörde „mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung Ort und Dauer der Auslegung öffentlich bekannt macht“, wiederholt die landesrechtliche Regelung nahezu wortgleich, jedenfalls aber inhaltsgleich die bundesrechtliche Regelung des § 15 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 ROG.

Insoweit ist jedoch zweifelhaft, ob eine Landesgesetzgebungskompetenz besteht. Denn mit § 15 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 ROG hat der Bund (punktuell) von seiner Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) Gebrauch gemacht, sodass insoweit eine Sperrwirkung für die Landesgesetzgebung eintritt. Zwar besteht in diesen Fällen gemäß Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG ein Abweichungsrecht der Länder. Die Inanspruchnahme dieses Rechts erfordert aber nach wohl überwiegender Auffassung eine von der bundesgesetzlichen Bestimmung inhaltlich abweichende Regelung (vgl. *Dittmann/Winkler*, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Artikel 84, Rn. 22; *Suerbaum*, in: Epping/Hillgruber, GG, 2. Aufl. 2013, Artikel 84, Rn. 39; *Kirchhof*, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: 78. Ergänzungslieferung März 2019, Artikel 84, Rn. 78; zur vergleichbaren Problematik bei Artikel 72 Abs. 3 GG etwa *Sannwald*, in: Schmidt/Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 14. Aufl. 2018, Artikel 72, Rn. 35; ebenso *Runkel*, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 1, Rn. 27; *Schmitz*, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Ergänzungslieferung Mai 2019, L § 6, Rn. N34I; a. A. etwa *Maurer*, JuS 2010, S. 945 [950]). Eine schlichte Übernahme der bundesrechtlichen Regelung in die landesrechtliche Regelung wäre danach von dem Abweichungsrecht der Länder nicht gedeckt, sodass es hinsichtlich einer solchen Regelung an einer Gesetzgebungskompetenz des Landes fehlen dürfte.

Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit und Verständlichkeit der Regelung zu den Bekanntmachungsinhalten in Satz 3 soll jedoch an der Regelung der Nummer 2 festgehalten werden. Insoweit dürfte

aber allenfalls die nachrichtliche Wiedergabe des Bundesrechts zulässig sein (so etwa *Kment*, in: ders., Raumordnungsrecht, 2019, Teil 1, B., Rn. 31 m. w. N.). Dieser nicht eigenständig regelnde Charakter der Vorschrift soll klargestellt werden, indem die Vorschrift durch einen Klammerzusatz als reine Wiedergabe von Bundesrecht gekennzeichnet wird.

Die Ersetzung des Wortes „Unterlagen“ durch „Verfahrensunterlagen“ dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit.

Die Einfügung des Wortes „sowie“ und die Streichung des Kommas sind Folgeänderungen zu der Empfehlung zu Nummer 4.

Die zu Nummer 3 empfohlene Ersetzung des Wortes „der“ durch das Wort „zur“ hat sprachliche Gründe.

Die Streichung des Wortes „sowie“ am Ende der Nummer 3 und die Anfügung dieses Wortes an Nummer 2 (s. o.) sind Folgeänderungen zur Empfehlung des Ausschusses zu Nummer 4.

Die Nummer 4 soll (hier) gestrichen und in modifizierter Form in einem neuen Halbsatz 2 wieder aufgegriffen werden. Dies dient dazu, das Verhältnis der vorliegenden raumordnungsrechtlichen Regelungen zu den Regelungen des UVPG präziser abzubilden und damit die Regelungsstruktur bzw. das Zusammenspiel der beiden gesetzlichen Regelungswerke verständlicher zu machen.

Dass bei UVP-pflichtigen Vorhaben die öffentliche Bekanntmachung noch weitere Angaben enthalten muss als die in den Nummern 1 bis 3 vorgesehenen, ergibt sich unmittelbar aus § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 Satz 2 UVPG (s. § 1 Abs. 4 UVPG; vgl. auch § 10 Abs. 10 des Entwurfs [bisheriger § 10 Abs. 8]). Eine zusätzliche Regelung wie in Nummer 4 des Entwurfs, die die betreffenden Vorgaben (auch) in das NROG aufnimmt, ist daher nicht erforderlich und widerspricht der Gesetzes-systematik (vgl. auch die Ausführungen zu Absatz 3 Satz 2 unter Buchstabe b).

Da aber nach Auskunft des Fachministeriums das Fehlen nach § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 UVPG erforderlicher Angaben in der öffentlichen Bekanntmachung in der Praxis eine erhebliche Fehlerquelle in Raumordnungsverfahren zu UVP-pflichtigen Vorhaben darstellt, empfiehlt der Ausschuss - entsprechend den Ausführungen zu Absatz 3 Satz 2, vgl. unter Buchstabe b - auch hier im Sinne der Anwenderfreundlichkeit mittels eines Verweises auf die betreffenden UVPG-Vorschriften hinzuweisen. Dieser Verweis findet sich in dem neuen Halbsatz 2 des Satzes 3 in Form einer „sprechenden Verweisung“, die erkennen lässt, welchen Inhalts die in Bezug genommenen Normen des UVPG sind. Die vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt außerdem, dass § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 UVPG die öffentlich bekannt zu machenden Angaben abschließend aufzählen, sodass die „weiteren erforderlichen Angaben“ genau bestimmbar sind.

Zu Satz 4 empfiehlt der Ausschuss, Halbsatz 1 der Entwurfsfassung zu streichen. Eine solche Regelung ist auch in anderen Vorschriften des niedersächsischen Rechts, in denen die öffentliche Bekanntmachung vergleichbar der Regelung in Satz 3 angeordnet wird, nicht enthalten (vgl. schon für das NROG selbst § 5 Abs. 6 Satz 1, s. aber z. B. auch § 5 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes, § 5 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Abfallgesetzes und § 10 a Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes). Sie ist dementsprechend entbehrlich. Zudem ist sie unter Umständen auch in ihrer Rechtsfolge nicht klar: Sollte nämlich eine Bestimmung zur Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachungen im konkreten Fall in der Hauptsatzung einer Kommune fehlen, ginge die Regelung des Halbsatzes 1 der Entwurfsfassung „ins Leere“. Ein solcher Sachverhalt ist dabei auch grundsätzlich denkbar, da Bestimmungen zu öffentlichen Bekanntmachungen, die - wie im vorliegenden Fall - nicht nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erfolgen (vgl. für diesen Fall § 11 Abs. 6 NKomVG), nicht zwingend Bestandteil der Hauptsatzung einer Kommune sind, sondern einen Fall des § 12 Abs. 1 Satz 3 NKomVG darstellen (fakultativer Regelungsgegenstand; vgl. nur *Menzel*, in: Blum/Baumgarten/Freese u. a., Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen, Stand: 49. Nachlieferung Juni 2019, NKomVG, § 12, Rn. 14). Die insoweit nicht ganz unproblematische, aber entbehrliche Regelung soll daher entfallen.

Die weitere Änderung dient der begrifflichen Präzisierung, vgl. Artikel 57 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

Die Ergänzung des Wortes „öffentliche“ in Satz 5 erfolgt zur Präzisierung. Außerdem soll die Regelung im Plural formuliert werden, da obere Landesplanungsbehörden gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 die Ämter für regionale Landesentwicklung sind, von denen es mehrere gibt.

Die zu Satz 6 empfohlene Ergänzung soll kenntlich machen, dass mit der vorliegenden Regelung in Bezug auf die Äußerungsfrist von den Vorgaben des § 15 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 ROG abgewichen wird. Der Ausschuss folgt insoweit der rechtlichen Einschätzung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD). Dieser hat in der Gesetzesberatung erläutert, dass der hiesige Satz 6 eine „feste“ gesetzlich bestimmte Äußerungsfrist vorsehe („einen Monat nach Ablauf der Auslegungszeit“). Das Bundesrecht hingegen habe mit der Formulierung „einer angemessenen Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entspricht,“ eine Regelung getroffen, die - wie sich aus den Gesetzgebungsmaterialien ergebe (vgl. BT-Drs. 18/10883, S. 55) - eine für den Einzelfall angemessene Frist (mit Mindestfristbestimmung) vor Augen habe; insoweit solle die zuständige Behörde den Gegebenheiten des Einzelfalls Rechnung tragen (vgl. BT-Drs. 18/10883, S. 55 sowie Dietz, in: Kment, Raumordnungsrecht, Teil 2, § 15, Rn. 70). Ein Abweichen vom Bundesrecht sei dabei kompetenzrechtlich aufgrund von Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG auch möglich. Der GBD empfehle nur, die Abweichung vom Bundesrecht - wie auch bislang geschehen, vgl. z. B. § 5 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 oder § 12 Sätze 1 und 2 - als solche ausdrücklich kenntlich zu machen.

Das Fachministerium hingegen hat eine solche Einfügung nicht für erforderlich erachtet, da Satz 6 aus seiner Sicht bereits keine Abweichung vom Bundesrecht enthalte. Vielmehr stelle die betreffende bundesrechtliche Regelung eine Rahmen- bzw. Mindestvorgabe dar, die das Landesrecht vorliegend einhalte und ausgestalte. Selbst wenn es sich um eine Abweichung handele, so sei diese lediglich punktuell und geringfügig und in ihrer Bedeutung nicht mit den sonstigen, entsprechend kenntlich gemachten Abweichungen vergleichbar. Das Fachministerium hat jedoch keine schwerwiegenden, darüber hinausgehenden Bedenken gegen die Einfügung geäußert, sodass der Ausschuss insoweit der Empfehlung des GBD gefolgt ist.

Im Übrigen soll auf den Umstand, dass die Äußerungsfrist bei UVP-pflichtigen Vorhaben aufgrund der Regelungen in § 21 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 UVPG auf bis zu drei Monate ausgeweitet werden kann, wenn für das Vorhaben Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht worden sind (vgl. auch *Hagmann*, in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, § 21, Rn. 27), vorliegend nicht gesondert hingewiesen werden. Der Ausschuss folgt insoweit der Empfehlung des Fachministeriums, diese Möglichkeit im Sinne der Verfahrensbeschleunigung nur über den allgemeinen Hinweis auf die gegebenenfalls ergänzend zu beachtenden Verfahrensvorschriften des UVPG und Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in § 10 Abs. 10 des Entwurfs (bisheriger § 10 Abs. 8) im Gesetz aufzugreifen.

Die zu Satz 7 empfohlene Einfügung des Wortes „öffentliche“ dient der Präzisierung. Gleiches gilt für die Ergänzung des Wortes „auch“: Nach Satz 2 kann die öffentliche Auslegung bei Gemeinden oder anderen Landesplanungsbehörden lediglich „ergänzend“ zu der öffentlichen Auslegung bei der nach Satz 1 hierzu verpflichteten Landesplanungsbehörde erfolgen. Dies wird durch die Änderung aufgegriffen.

Im Übrigen sollen zwar im Sinne der Verfahrensbeschleunigung an den anderen Auslegungsstellen im Sinne des Satzes 2 keine schriftlichen Äußerungen abgegeben werden können. Nach Erläuterung des Fachministeriums ist aber für den Fall, dass doch eine schriftliche Äußerung dort abgegeben werde, diese unverzüglich an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten. Über den fristgerechten Eingang entscheide dann - anders als bisher, vgl. Absatz 5 Satz 6 des geltenden Rechts - der Eingang bei der Landesplanungsbehörde.

Die Änderungen in Satz 8 dienen der Präzisierung und Verdeutlichung des Regelungsinhalts.

Zu Absatz 6:

Die empfohlene Ergänzung eines neuen zweiten Halbsatzes berücksichtigt, dass bei der vorliegend geregelten Weitergabe der Stellungnahmen und Äußerungen eine Übermittlung personenbezogener Daten vorliegen kann. Für diesen Fall sind mangels bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelung die allgemeinen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) anzuwenden, worauf im Interesse der Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen vorliegend hingewiesen werden soll (vgl. ähnlich - wenn

auch weitergehend - § 43 a Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie § 9 Abs. 6 Satz 4 und § 22 Abs. 6 Satz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz).

Der GBD hat hierzu in der Gesetzesberatung darauf hingewiesen, dass bei der insoweit von der Landesplanungsbehörde vorzunehmenden Prüfung, ob die Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 NDSG (Übermittlung an eine andere öffentliche Stelle) oder des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NDSG (Übermittlung an eine nicht öffentliche Stelle) „zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle erforderlich ist“, vorliegend eine „doppelte Erforderlichkeitsprüfung“ vorzunehmen sein dürfte: So müsse zum einen schon die Erwidernng des Vorhabenträgers und seiner Beauftragten als solche erforderlich sein, um der Landesplanungsbehörde die Erfüllung ihrer Aufgabe „Prüfung und Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens“ zu ermöglichen. Könnte die Landesplanungsbehörde hingegen die dazu erforderliche Aufklärung und Bewertung der maßgeblichen Belange auch ohne Erwidernng sachgerecht vornehmen, so wären weder die Erstellung der Erwidernng noch die zu diesem Zweck vorgenommene Übermittlung der personenbezogenen Daten „zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle“ erforderlich. Zum anderen müsse darüber hinaus auch die Kenntnis der konkret zur Übermittlung vorgesehenen Daten erforderlich sein, um die Erwidernng sachgerecht erstellen zu können. Könnte eine Erwidernng auch ohne Kenntnis der personenbezogenen Daten erfolgen, wäre ihre Übermittlung ebenfalls nicht erforderlich im Sinne des § 5 NDSG.

Der GBD hat dabei auch darauf hingewiesen, dass dieser zweifache Bezugspunkt der Erforderlichkeitsprüfung im Rahmen einer bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelung verdeutlicht werden könne. Das Fachministerium hat jedoch aus verwaltungspraktischer Sicht die oben vorgeschlagene Regelung für ausreichend erachtet; dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

Zu Buchstabe e (Absätze 8 und 9):

Zu Absatz 8:

Die zu Satz 1 empfohlenen Änderungen sowie die ergänzend empfohlene Einfügung eines neuen Satzes 1/1 dienen dazu, den beabsichtigten Regelungsgehalt zu verdeutlichen und die Regelungsstruktur dabei stärker an diejenige des § 22 UVPG anzulehnen.

Mit der vorliegenden Regelung soll nämlich vergleichbar § 22 UVPG für den Fall, dass sich im Laufe des Verfahrens die Verfahrensunterlagen ändern, insoweit eine erneute bzw. ergänzende Beteiligung angeordnet werden. Dabei soll nach Auskunft des Fachministeriums wie auch bei § 22 Abs. 1 UVPG (s. hierzu etwa *Hagmann*, in: Hoppe/Beckmann/Kment, § 22, Rn. 10) sowohl der Fall erfasst werden, dass sich die Verfahrensunterlagen infolge einer Änderung des Vorhabens ändern, als auch der Fall, dass allein die Verfahrensunterlagen geändert werden - etwa weil nach neuen Erkenntnissen weitere Untersuchungen erforderlich wurden oder der Untersuchungsraum zu erweitern war, ohne dass dem eine Änderung des Vorhabens zugrunde liegt.

Dieser Anwendungsbereich der Vorschrift wird aber durch die in der Entwurfsfassung gewählte Regelungsstruktur und Formulierung des Tatbestands nicht deutlich. Vielmehr schließt z. B. der Wortlaut der Nummer 2 des Entwurfs, der ausdrücklich eine Änderung des Vorhabens voraussetzt, die Rechtsfolge des ergänzenden Beteiligungsverfahrens für die Fallkonstellation, dass das Ergebnis weiterer, ohne Vorhabensänderung erforderlich gewordener Untersuchungen eine erstmalige oder stärkere Berührung raumbedeutsamer Belange zutage bringt, sogar aus. Dies ist nach Erklärung des Fachministeriums aber nicht beabsichtigt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, insoweit einem Vorschlag des Fachministeriums folgend, die vorliegende Regelung inhaltlich dahin gehend zu ändern, dass ergänzende Beteiligungsverfahren immer dann erfolgen müssen, wenn die geänderten Verfahrensunterlagen eine erstmalige oder stärkere Berührung raumbedeutsamer Belange erkennen lassen. Insoweit wird der Regelungsinhalt der Nummer 2 des Entwurfs - entsprechend der eigentlichen Regelungsabsicht modifiziert - aufgegriffen. Da nach Einschätzung des Fachministeriums, der sich der Ausschuss anschließt, bei räumlicher Ausdehnung des Untersuchungsraums raumbedeutsame Belange stets erstmals oder stärker als bisher berührt sein werden, ist dann eine gesonderte Regelung der Fallkonstellation der Nummer 1 des Gesetzentwurfs nicht mehr erforderlich.

Dabei soll jedoch auch aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit die Regelungsstruktur der vergleichbaren Regelung des § 22 UVPG übernommen werden: Zunächst soll in Satz 1 der Grundsatz normiert werden, dass im Fall veränderter Verfahrensunterlagen ein ergänzendes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Im Anschluss soll dann in einem neuen Satz 1/1 geregelt werden, wann dieses Erfordernis nicht greift, nämlich dann, wenn eine erstmalige oder stärkere Berührung raumbedeutsamer Belange nicht erkennbar ist (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 1 UVPG) - und damit der Grund für die ergänzende Beteiligung entfällt. Der Fall, dass die erstmalige oder stärkere Berührung raumbedeutsamer Belange durch Vorkehrungen, die der Vorhabenträger vorgesehen hat, vermieden werden kann, stellt dabei nur ein Fallbeispiel dar (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Die in Satz 2 vorgenommene Umstellung der Worte hat sprachliche Gründe und dient wie die eingefügten Verweise der Präzisierung. Dadurch wird auch die Formulierung „einschließlich Verbänden und Vereinigungen“ entbehrlich.

Die darüber hinaus empfohlene Einfügung der Worte „im Fall eines ergänzenden Verfahrens nach Satz 1“ dient der Klarstellung der Bezüge.

Außerdem soll das Wort „inhaltlich“ gestrichen werden, um zu verdeutlichen, dass nur der Gegenstand der Anhörung auf die geänderten Verfahrensunterlagen beschränkt wird, nicht aber auch die Betrachtung der Auswirkungen.

Die zu Satz 3 empfohlenen Ergänzungen zu Beginn der Regelung dienen der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit sowie der sprachlichen Präzisierung.

Darüber hinaus sollen die Worte „bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben“ im Sinne einer einheitlichen Gesetzessystematik gestrichen und stattdessen in einem neuen Halbsatz 2 ein Verweis auf § 22 UVPG aufgenommen werden. Zwar sind die vorliegend geregelten Verfahrenserleichterungen nur für nicht UVP-pflichtige Vorhaben umsetzbar. Denn für UVP-pflichtige Verfahren sieht § 22 UVPG entsprechende Erleichterungen nicht vor und genießt, soweit er damit weitergehende Anforderungen aufstellt, bei UVP-pflichtigen Vorhaben Anwendungsvorrang. Entsprechend der in diesem Gesetzgebungsvorhaben in vergleichbaren Fällen angewandten Gesetzessystematik (vgl. die Ausführungen zu den Empfehlungen zu § 10 Abs. 3 Satz 2 unter Buchstabe b sowie zu § 10 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 unter Buchstabe c) soll jedoch auf den Umstand, dass für UVP-pflichtige Vorhaben gegebenenfalls weitergehende Anforderungen zu beachten sind, per Verweisung auf die betreffende UVPG-Regelung hingewiesen werden.

Zu Absatz 9:

Die zu Satz 1 Nummer 1 empfohlene Änderung dient der Präzisierung des Regelungsgehalts der Vorschrift. Denn während die Entwurfsregelung einen „Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens“ voraussetzt, ist das Erfordernis eines solchen formellen Antrags weder dem ROG noch dem NROG zu entnehmen. Auch in der Praxis findet nach Auskunft des Fachministeriums keine formelle Antragstellung statt, wenn auch die Mitwirkung des Vorhabenträgers für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens - etwa durch Beibringung der das Vorhaben beschreibenden und erläuternden Unterlagen - unverzichtbar ist. In der Folge soll aber vorliegend zur Vermeidung von Unklarheiten auch nicht von dem „zurückgezogenen Antrag“ gesprochen werden. Die erste Alternative der Nummer 1 betrifft nach Auskunft des Fachministeriums den Fall, dass der Vorhabenträger ausdrücklich erklärt, das Vorhaben (zumindest zum jetzigen Zeitpunkt) nicht mehr weiterverfolgen zu wollen. Dies stellt die empfohlene Änderung klar.

Mit der zu Satz 2 empfohlenen Änderung soll zum einen die Regelung an die zu Satz 1 Nr. 1 empfohlene Änderung angepasst werden. Zum anderen soll der beabsichtigte Regelungsinhalt verdeutlicht werden: Durch die Streichung der Formulierung „auf Veranlassung des Vorhabenträgers“, die lediglich ein regelungstechnisch entbehrliches Begründungsmoment enthält, kann klargestellt werden, dass allein im Fall der Erklärung des Vorhabenträgers, das Vorhaben nicht weiterzuverfolgen, eine Anhörung entbehrlich, sonst aber stets erforderlich ist (vgl. die Gesetzesbegründung, S. 17). Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hatte die Formulierung in ihrer Bedeutung augenscheinlich missverstanden und in der Anhörung (s. Vorlage 4, S. 2) zum wiederholten Male (s. die Ausführungen in der Gesetzesbegründung, S. 17) angeregt, zu verdeutlichen, „wann eine Verfahrenseinstellung auf Veranlassung“ des Vorhabenträgers erfolge.

Zu Buchstabe f (Absatz 10 - bisheriger Absatz 8 -):

Die empfohlenen Änderungen stellen Folgeänderungen zu den zu Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3 Nr. 4 des Entwurfs (bzw. dem neuen Absatz 5 Satz 3 Halbsatz 2) sowie zu Absatz 8 Satz 3 des Entwurfs unterbreiteten Empfehlungen (s. unter den Buchstaben b, c und e) dar. Da insoweit für einzelne Vorgaben bereits an einschlägiger Stelle auf die betreffenden UVPG-Regelungen verwiesen wird, ist der vorliegende allgemeine Hinweis auf die bei UVP-pflichtigen Vorhaben ergänzend geltenden Vorschriften in der Formulierung anzupassen. Gleichzeitig kann auf die zuvor in Absatz 3 Satz 2 vorgenommene Legaldefinition zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 2 bis 4):**Zu Absatz 2:**

Die Änderung in Satz 2 hat sprachliche Gründe und dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit.

Zu Absatz 3:

In Satz 1 soll - gerade auch im Hinblick auf die nachfolgende Regelung des Satzes 2 des Entwurfs - klargestellt werden, dass die Landesplanerische Feststellung dem Vorhabenträger in schriftlicher oder elektronischer Form bekanntgegeben werden kann (s. die Gesetzesbegründung, S. 18).

In der Folge kann mit Blick auf den Sachzusammenhang die Regelung des Satzes 2 Halbsatz 1 der Entwurfsfassung in Satz 1 vorgezogen werden.

Durch die Verschiebung des Regelungsgehalts des Halbsatzes 1 in den vorgehenden Satz 1 steht die Regelung des Halbsatzes 2 des Entwurfs nun für sich. Gesetzessystematisch hat dies zur Folge, dass sich ihr Regelungsgehalt nicht mehr nur allein auf die Bekanntgabe in elektronischer Form gegenüber den „beteiligten Stellen“ bezieht, sondern - konsequenterweise - auch auf den Fall, dass dem Vorhabenträger die Landesplanerische Feststellung in elektronischer Form bekanntgegeben wird.

Außerdem soll klargestellt werden, was „Bekanntgabe in elektronischer Form“ bedeutet. Das Fachministerium hat hierzu auf Nachfrage erklärt, dass die Bekanntgabe insoweit mittels elektronischer Informationstechnologie (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG) erfolgen solle und dafür die gleichen Möglichkeiten zur Verfügung stehen sollten wie nach § 10 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs für die Einleitung des Beteiligungsverfahrens. Dem hat sich der Ausschuss inhaltlich angeschlossen und empfiehlt vor diesem Hintergrund, die Verweisung um einen Verweis auf § 10 Abs. 4 Satz 1 zu ergänzen.

Zur Empfehlung, in Satz 3 das Wort „zuständige“ zu streichen, vgl. die Ausführungen zu § 10 Abs. 5 Satz 3. Die weiteren Änderungen haben sprachliche Gründe: Gemeint ist hier die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung, nicht ihrer Ausfertigung.

Im Rahmen der Beratungen im Ausschuss hat der GBD zur vorliegenden Regelung darauf hingewiesen, dass sie nach seiner Auffassung - entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung (S. 18) - nicht den Vorgaben des § 27 Satz 1 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG, der die Bekanntmachung und Auslegung der Entscheidung bei UVP-pflichtigen Vorhaben betreffe, entspreche. Nach dieser Regelung sei nämlich „die Entscheidung“ - hier also die Landesplanerische Feststellung - in den betroffenen Gemeinden zwei Wochen zur Ansicht auszulegen. Der vorliegende Regelungstext hingegen ordne allein die Auslegung bei der Landesplanungsbehörde an (s. allerdings noch den nachfolgenden Satz 4). Da es sich aber bei den Vorgaben des § 27 UVPG zur Bekanntmachung der Entscheidung um wesentliche Anforderungen im Sinne des § 1 Abs. 4 UVPG handeln dürfte (vgl. auch *Winkler*, in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, § 71, Rn. 8), dürfte § 27 UVPG in Fällen UVP-pflichtiger Vorhaben gegenüber den dahinter zurückbleibenden Vorgaben des vorliegenden Satzes 3 Anwendungsvorrang genießen.

Das Fachministerium hingegen ist der Auffassung, dass eine Auslegung entsprechend den Vorgaben des hiesigen Satzes 3 bei UVP-pflichtigen Vorhaben nicht hinter den Anforderungen des UVPG zurückbleibe. Seiner Ansicht nach stelle der Umstand, dass § 27 UVPG - anders als die die Öffentlichkeitsbeteiligung betreffenden §§ 18 und 19 UVPG - keine Verfahrenserleichterungen für

vorgelagerte Verfahren wie etwa die Auslegung der Unterlagen allein bei der Genehmigungsbehörde (statt bei allen betroffenen Gemeinden) vorsehe, ein gesetzgeberisches Versehen dar. Aus der Entstehungsgeschichte und den Gesetzgebungsmaterialien zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung von 2017 (BT-Drs. 16/11499) ergebe sich, dass es sich insoweit um eine Regelungslücke handle. Die Erforderlichkeit einer entsprechenden Regelung auch bei § 27 UVPG sei vom Gesetzgeber, der im Rahmen der Gesetzesberatungen verfahrensvereinfachende Regelungen für vorgelagerte Verfahren an anderer Stelle noch nachträglich implementiert hatte, in der Eile des Gesetzgebungsverfahrens schlicht übersehen worden, ihr Fehlen keine bewusste gesetzgeberische Entscheidung. Nach Ansicht des Fachministeriums sei die insoweit planwidrige Regelungslücke durch Landesrecht schließbar.

Der GBD aber sieht eine solche planwidrige Regelungslücke nicht. Spreche auch in der Sache einiges für eine Parallelität der Auslegungsverfahren im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und im Rahmen der Ergebnisbekanntmachung, so ordne doch die gesetzliche Regelung in § 27 UVPG ausdrücklich etwas anderes an. Eine Ausnahmeregelung für vorgelagerte Verfahren wie in § 19 Abs. 2 Satz 2 UVPG sei in § 27 UVPG nicht vorgesehen. Zudem sei auch der Gesetzgebungsgeschichte nicht der eindeutige Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, die das vorgelagerte Verfahren beendende Entscheidung parallel zu den Unterlagen des § 19 Abs. 2 UVPG zu behandeln: Für letztere sei der Gesetzgeber in der Sache ausdrücklich einem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, aber in modifizierter Form, wie in der Gegenäußerung der Bundesregierung vorgeschlagen (vgl. BT-Drs. 18/12994, S. 17, sowie BT-Drs. 18/11948, S. 6 ff. und 22 f.). Der weitergehende Teil des Bundesratsvorschlages, der auch das Verfahrensergebnis „Entscheidung“ betraf, sei vom Gesetzgeber hingegen nicht aufgegriffen und von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung ausdrücklich - wenn auch ohne für die vorliegende Fragestellung einschlägige Begründung - abgelehnt worden (vgl. BT-Drs. 18/12994, S. 17, sowie BT-Drs. 18/11948, S. 6 ff. und 22 f.). Schließlich sei eine Gleichbehandlung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der - abschließenden - Bekanntgabe des Verfahrensergebnisses auch nicht zwingend. Im Ergebnis gehe der GBD daher von einem Auseinanderfallen der Vorgaben nach dem UVPG und der vorliegenden Regelung aus.

Dabei erfordere ein solches Auseinanderfallen - insoweit seien GBD und Fachministerium sich einig - jedoch aus rechtlicher Sicht nicht zwingend eine Änderung des vorliegenden Regelungstextes. Denn wie auch sonst genieße das UVPG auch bei dem vorliegenden Verfahrensschritt bei UVP-pflichtigen Vorhaben Anwendungsvorrang, wenn es weitergehende wesentliche Anforderungen aufstelle (§ 1 Abs. 4 UVPG, § 10 Abs. 10 des Entwurfs [bisheriger § 10 Abs. 8]). Es handle sich vielmehr um ein Problem des Vollzugs. Der GBD mache insoweit auf die seiner Ansicht nach bestehende Gefahr der Verursachung eines Verfahrensfehlers aufmerksam, sollte die Landesplanungsbehörde sich auch im Falle eines UVP-pflichtigen Vorhabens bei der Auslegung der Landesplanerischen Feststellung allein nach dem vorliegenden Satz 3 richten.

Nach Ansicht des Fachministeriums wären jedoch die in der Praxis mit einem solchen etwaigen Verfahrensfehler verbundenen Risiken überschaubar: Da der Fehler einen zeitlich nach dem Beteiligungsverfahren und der materiellen landesplanerischen Prüfung liegenden Verfahrensschritt beträfe, könne er sich nicht inhaltlich auf das Verfahrensergebnis auswirken. Das insoweit inhaltlich korrekte Verfahrensergebnis dürfte von der Zulassungsbehörde verwendet werden. Der Verfahrensfehler würde also nicht zu einer Nicht-Verwertbarkeit der materiellen Prüfergebnisse der Landesplanerischen Feststellung durch die Zulassungsbehörde führen und auch keine Wiederholung der Raumverträglichkeitsprüfung erfordern. Verzögerungsrisiken für das nachfolgende Zulassungsverfahren bestünden daher nicht. Auch würde kein Prozessrisiko begründet: Dass der Öffentlichkeit die Landesplanerische Feststellung zugänglich gemacht werde, diene allein der Information und Transparenz. Da die Landesplanerische Feststellung selbst keine Zulassungsentscheidung sei, begründe sie keine Rechts- oder Bindungswirkungen gegenüber Personen aus der Öffentlichkeit (vgl. § 4 ROG). Und schließlich sei die Landesplanerische Feststellung auch nicht selbstständig beklagbar (vgl. § 49 Abs. 3 UVPG).

Vor diesem Hintergrund und angesichts des in der Praxis mit einer Auslegung in allen betroffenen Gemeinden verbundenen erheblichen Aufwands (hoher Organisationsaufwand, hohe Druckkosten) - bei nur noch geringer praktischer Bedeutung dieser Einsichtnahmemöglichkeit - erachtet das Fachministerium das mit einem etwaigen Verfahrensfehler verbundene Risiko für vertretbar.

Der Ausschuss hat dies zur Kenntnis genommen und insoweit von Änderungsempfehlungen abgesehen.

Die zu Satz 4 empfohlene Verschiebung des Wortes „auch“ dient der Verdeutlichung des Regelungsgehalts.

Die darüber hinaus empfohlene Ergänzung soll die Begrifflichkeit an diejenige des Satzes 3 angleichen.

Die zu Satz 5 empfohlene Änderung dient der Präzisierung und Verdeutlichung des beabsichtigten Regelungsgehalts der Vorschrift. Der in der Entwurfsfassung verwandte Begriff des „Ergebnisses des Verfahrens“ lässt nicht klar erkennen, welche Teile der Landesplanerischen Feststellung bzw. welche Angaben zu dieser von der Landesplanungsbehörde öffentlich bekannt zu machen sind. Dies ergibt sich erst aus der Gesetzesbegründung (S. 20). Außerdem wird der Begriff „Ergebnis“ des Verfahrens in dem vorgehenden Absatz 1 des § 11 bereits mit einer anderen Bedeutung gebraucht; als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird dort nämlich gerade die Landesplanerische Feststellung als ganze definiert. Daher sollen die Angaben, die nach fachlicher Einschätzung des Fachministeriums - der sich der Ausschuss angeschlossen hat - Inhalt der Bekanntmachung sein sollen, einzeln aufgeführt werden. Dies wird mit der empfohlenen Änderung umgesetzt.

Auch in Satz 6 soll der missverständliche Begriff des „Ergebnis des Verfahrens“ (vgl. die Ausführungen zu Satz 5) entfallen und die Regelung wie empfohlen umformuliert werden.

Zu Absatz 4:

Die Ergänzung in Satz 1 dient der (vollständigen) Umsetzung der Regelungsabsicht. In der Entwurfsfassung bezieht sich die Unbeachtlichkeitsvorschrift des Satzes 1 nur auf die gesonderte Unterrichtung (bzw. Nichtunterrichtung) einzelner Verbände oder Vereinigungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 5 Satz 8. Ein entsprechender Verfahrensfehler bei der gesonderten Unterrichtung derselben über die Auslegung und Bereitstellung der Landesplanerischen Feststellung nach Absatz 3 Satz 7 hingegen unterfällt in der Entwurfsfassung den Regelungen der nachfolgenden Sätze und ist damit gegebenenfalls beachtlich. Die unterschiedliche Behandlung dieser beiden miteinander vergleichbaren Fälle ist nach Auskunft des Fachministeriums nicht beabsichtigt und wird mit der Ergänzung behoben.

Die zu den Sätzen 2 und 3 empfohlenen Ergänzungen dienen der Präzisierung und der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit.

Zu Nummer 4 - neu - (§ 21):

Die im Gesetzentwurf nicht vorgesehene Änderung des § 21 beinhaltet eine Übergangsvorschrift. Eine solche soll bereits aus Klarstellungsgründen eingefügt werden.

Auf Empfehlung des Fachministeriums sollen bei Raumordnungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes schon förmlich eingeleitet wurden, zwar bereits begonnene Verfahrensschritte noch nach dem bisherigen Recht abgeschlossen werden. Verfahrensschritte jedoch, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Gang gesetzt wurden, sollen bereits nach den neuen gesetzlichen Regelungen erfolgen. Auf diese Weise sollen die mit diesem Gesetzgebungsverfahren implementierten Verfahrenserleichterungen möglichst schnell ihre Wirkung entfalten, um so dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung Rechnung zu tragen.

Die ergänzte Regelung des neuen Absatzes 2 setzt diese Vorgaben um. Dabei liegt ihr das Inkrafttretensdatum zugrunde, das mit der im Folgenden zu Artikel 2 empfohlenen Änderung vorgesehen ist.

Zu Artikel 2:

Der Ausschuss empfiehlt vor dem Hintergrund der vorgehend empfohlenen Einfügung einer Übergangsregelung, den 15. März 2020 als festes Inkrafttretensdatum vorzusehen. Dieses Datum dürfte dem Zeitpunkt, zu dem das vorliegende Änderungsgesetz bei Beibehaltung des Artikels 2 der Ent-

wurfsfassung in Kraft treten würde, ziemlich nahe kommen, wenn das Gesetz - wie derzeit vorgesehen - im Februarplenum verabschiedet wird. Dies ist mit der Amtsblattstelle der Staatskanzlei abgestimmt.

(Verteilt am 24.02.2020)